

2

18.01.2001

7	Entwurf Haushaltssatzungen 2001 und 2002	15
8	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999	16
9	1. Änderungssatzung vom 03.01.2001 zur Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung	18

7

B E K A N N T M A C H U N G

Entwurf Haushaltssatzungen 2001 und 2002

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. 2000, S. 244 f.) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzungen der Stadt Unna für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom

22.01.2001 - 01.02.2001

während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.30 Uhr)

bei der Kämmerei der Stadtverwaltung Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 247 und 248

öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadtverwaltung Unna, Kämmerei (Anschrift wie oben), schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, den 18. Januar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-7/18. Januar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zum 31. Dezember 1999 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 1999 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH für das zum 31. Dezember 1999 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach die Aufstellung und Prüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, liegen in der Verantwortung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vornehmlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Untere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne unser nachfolgendes Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Jahresfehlbetrag im Wesentlichen struktur- und aufgabenbedingt ist und aus vertraglich zu leistenden Verlustübernahmen resultiert. Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch künftig auf vollständige oder teilweise Verlustabdeckungen des Gesellschafters angewiesen sein.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 15. November 2000

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Heilmaier gez. Dipl.-Kfm. Reuter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

12.02. – 26.02.2001

während der Dienststunden von

***Montag bis Donnerstag* 8.30 – 15.30 Uhr**
***Freitag* 8.30 – 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 08. Januar 2001

gez. Prof. Dr. Jänig gez. Kolter
Geschäftsführer

ABl. StUN 2-8/18. Januar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung vom 03.01.2000 zur Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und n) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung wird wie folgt ergänzt:

Im Fall der Auflösung der Stiftung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden, d. h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jedenfalls verwandt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung tritt rückwirkend zum 15.06.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Stiftungssatzung der Sybil-Westendorp-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 03. Januar 2001

In Vertretung

gez. Mölle

Beig. Stadtkämmerer

ABl. StUN 2-9/18. Januar 2001